

**Gesetz
über die Errichtung der Treuhandstelle Reichspatentamt
– Informationsamt für gewerbliche Schutzrechte –***

Vom 9. Januar 1951*

Neufassung vom 10. Juni 1965*

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 d. 2. RBerG GVBl. Sb. II 1141-2 nur mit Überschrift u. Daten aufgenommen, da nach dem 31. 12. 1967 aufgeh. durch Ges. v. 22. 3. 1968, GVBl. S. 396, Art. I
Datum: Verk. am 31. 3. 1951, VOBl. I S. 279
Neuf.: GVBl. S. 739

**Gesetz
über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)**

Vom 2. Oktober 1958*

1. ABSCHNITT

Gliederung und Aufgaben
der Berliner Verwaltung

§ 1

Einheit der Berliner Verwaltung

In Berlin werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.

§ 2

Gliederung der Berliner Verwaltung

- (1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.
- (2) Die Hauptverwaltung umfaßt die Mitglieder des Senats (Senatsverwaltungen), die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten sowie die Eigenbetriebe.
- (3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten.

Datum: Verk. am 13. 10. 1958, GVBl. S. 947

§ 3*

Aufgaben der Hauptverwaltung
und der Bezirksverwaltungen

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung sowie die Angelegenheiten wahr, die wegen ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen (Vorbehaltsaufgaben). Zur Ausübung der örtlichen Schulaufsicht werden Beamte in den Bezirksverwaltungen herangezogen, die insoweit im Namen des zuständigen Mitglieds des Senats tätig werden.

(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen die sonstigen Angelegenheiten (bezirkseigene Angelegenheiten) sowie Vorbehaltsaufgaben wahr, die ihnen übertragen sind (übertragene Vorbehaltsaufgaben).

§ 4*

Zuständigkeitsverteilung

(1) Die Vorbehaltsaufgaben und übertragenen Vorbehaltsaufgaben werden durch dieses Gesetz bestimmt. Einzelheiten regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Alle weder dort noch in späteren Rechtsvorschriften als Vorbehaltsaufgaben oder übertragene Vorbehaltsaufgaben aufgeführten Angelegenheiten sind bezirkseigene Angelegenheiten.

(2) Die Zuständigkeiten in Polizei- und Ordnungsangelegenheiten werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 5

Durchführung bundesrechtlich geregelter Aufgaben

(1) Werden der Berliner Verwaltung durch Bundesrecht neue Aufgaben zugewiesen, so gelten, sofern nichts anderes vorgeschrieben wird,

- a) alle staatlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchstabe b genannten als Vorbehaltsaufgaben;
- b) staatliche Angelegenheiten, die, soweit sie nicht Sonderbehörden zugewiesen sind, von der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde als Auftragsangelegenheit oder nach Weisung wahrzunehmen sind, als übertragene Vorbehaltsaufgaben;
- c) Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände als bezirkseigene Angelegenheiten.

(2) Enthält das Bundesrecht keine Zuständigkeitsbestimmungen, so findet § 4 Anwendung.

§ 6*

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

(1) Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) sowie die sonstigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Grundsätze, Richtlinien, Allgemeine Anweisungen) erläßt der Senat.

§ 3 Abs. 1 Satz 2: Angef. durch Ges. v. 18. 1. 1963, GVBl. S. 101, Art. I

§ 4 Abs. 1: Vgl. DVO-AZG GVBl. Sb. II 2001-1-1

§ 4 Abs. 2: I. d. F. d. Ges. v. 18. 2. 1964, GVBl. S. 252, Art. I Nr. 1; vgl. PolZG GVBl. Sb. II 2001-2

§ 6 Abs. 2 bis 4: I. d. F. d. Ges. v. 18. 2. 1964, GVBl. S. 252, Art. I Nr. 2

- (2) Das zuständige Mitglied des Senats kann erlassen
- Ausführungsvorschriften, soweit es in einem Gesetz hierzu ermächtigt ist;
 - Ausführungsvorschriften und sonstige Verwaltungsvorschriften für die ihm nachgeordneten Stellen der Hauptverwaltung (§ 2 Abs. 2) und in übertragenen Vorbehaltsaufgaben seines Geschäftsbereiches für die Bezirksverwaltungen;
 - zur Gewährleistung der inneren Sicherheit erforderliche gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Senator für Inneres kann Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der nichtbeamteten Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes Berlin sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen erlassen.
- (4) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf für Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 nicht über zehn Jahre, für Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 nicht über fünf Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer nicht begrenzt, so treten Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 zehn Jahre, Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 fünf Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Verwaltungsvorschriften in Angelegenheiten der Personalverwaltung keine Anwendung.

§ 7

Durchführung der bezirkseigenen Angelegenheiten

- In der Durchführung der bezirkseigenen Angelegenheiten sind die Bezirksverwaltungen nur an Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften gebunden.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die zuständigen Mitglieder des Senats von den Bezirksverwaltungen Auskünfte und Berichte in bezirkseigenen Angelegenheiten fordern.

§ 8

Durchführung der übertragenen Vorbehaltsaufgaben

- In der Durchführung der übertragenen Vorbehaltsaufgaben unterstehen die Bezirksverwaltungen der Fachaufsicht der zuständigen Mitglieder des Senats.
- Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Vorbehaltsaufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.
- In Ausübung der Fachaufsicht können die zuständigen Mitglieder des Senats
 - Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);
 - Einzelweisungen an die Bezirksverwaltungen erteilen (Weisungsrecht);
 - eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht).

§ 8 a*

Landesverwaltungsamt

(1) Das Landesverwaltungsamt erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm vom Senator für Inneres oder mit dessen Zustimmung von dem zuständigen Mitglied des Senats, in Angelegenheiten der Personalverwaltung auch von den Dienstbehörden, durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentliche Anordnung übertragen werden; die Dienstbehörden bedürfen hierzu der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) Es erledigt ferner Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(3) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt der Senator für Inneres unbeschadet des § 3 des Landesbeamtengesetzes die Fachaufsicht entsprechend § 8 Abs. 2 und 3. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht das Mitglied des Senats, aus dessen Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird.

(4) Das Landesverwaltungsamt ist dem Senator für Inneres nachgeordnet.

2. ABSCHNITT

Bezirksaufsicht

§ 9

Grundsätze der Bezirksaufsicht

(1) Bei der Erfüllung bezirkseigener Angelegenheiten unterliegen die Bezirksverwaltungen der allgemeinen Aufsicht (Bezirksaufsicht). Sie wird in den Fällen der §§ 11 bis 13 vom Senat, im übrigen vom Senator für Inneres als Aufsichtsbehörde geführt.

(2) Die Bezirksaufsicht hat die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung zu fördern und zu schützen.

(3) Die Bezirksaufsicht hat die Rechtmäßigkeit und den geordneten Gang der Verwaltung sicherzustellen. Sie darf dabei die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigen.

(4) Der geordnete Gang der Verwaltung ist nicht mehr gewahrt, wenn eine Bezirksverwaltung die ihr obliegenden Aufgaben nicht erfüllt oder Verwaltungsvorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

§ 10

Informationsrecht

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde von den Bezirken Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern. Sie kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Senats Prüfungen anordnen.

§ 11

Aufhebungsrecht

Der Senat kann Beschlüsse und Anordnungen bezirklicher Organe, die

§ 8 a: Eingef. durch Ges. v. 18. 2. 1964, GVBl. S. 252, Art. I Nr. 3
§ 8 a Abs. 3: LBG GVBl. Sb. II 2030-1

das bestehende Recht verletzen oder den geordneten Gang der Verwaltung stören, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden. Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 12

Anweisungsrecht

Unterläßt es das zuständige bezirkliche Organ, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Aufrechterhaltung des geordneten Ganges der Verwaltung erforderlich sind, kann der Senat ihm aufgeben, innerhalb bestimmter Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 13

Ersatzbeschlußfassungsrecht

Weigert sich das zuständige bezirkliche Organ, Maßnahmen rückgängig zu machen, die auf Grund eines aufgehobenen Beschlusses getroffen sind, oder die nach § 12 aufgegebenen Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, kann der Senat an seiner Stelle die Maßnahmen rückgängig machen, die Beschlüsse fassen oder die Anordnungen treffen.

3. ABSCHNITT

Rat der Bürgermeister

§ 14

Aufgaben

(1) Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirksverwaltungen Gelegenheit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen.

(2) Der Rat der Bürgermeister kann dem Senat Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterbreiten, die von Organen Berlins erlassen werden können und den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungen betreffen.

(3) Der Rat der Bürgermeister ist über Maßnahmen der Bezirksaufsicht (§§ 11 bis 13) zu unterrichten.

§ 15

Mitglieder

(1) Der Rat der Bürgermeister besteht aus dem Regierenden Bürgermeister, dem Bürgermeister und den Bezirksbürgermeistern.

(2) Die Bezirksbürgermeister können sich im Einzelfall durch die stellvertretenden Bezirksbürgermeister vertreten lassen.

§ 16

Teilnahme der Mitglieder des Senats und ihrer Beauftragten

(1) Die Mitglieder des Senats können, soweit sie nicht Mitglieder des

Rats der Bürgermeister sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Senats können Beauftragte in die Sitzungen des Rats der Bürgermeister entsenden.

(3) Der Rat der Bürgermeister kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Beauftragten der zuständigen Mitglieder des Senats verlangen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 17

Einberufung

(1) Der Vorsitzende hat den Rat der Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Monat, einzuberufen.

(2) Er ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn der Senat oder vier Mitglieder des Rats der Bürgermeister es verlangen.

§ 18

Vorlagen

Vorlagen an den Rat der Bürgermeister können von jedem Mitglied des Senats und von jedem Bezirksbürgermeister eingebracht werden.

§ 19

Verfahren

(1) Der Rat der Bürgermeister ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksbürgermeister oder ihrer Stellvertreter anwesend ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Rat der Bürgermeister über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muß auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

(3) Im übrigen regelt der Rat der Bürgermeister sein Verfahren durch eine Geschäftsordnung.

4. ABSCHNITT

Vertretung Berlins

§ 20

Staatsrechtliche Vertretung; Verwaltungsvereinbarungen

(1) Der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin staatsrechtlich. Verträge Berlins mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit deutschen Ländern bedürfen, soweit sie nicht der Zustimmung des Abgeordnetenhauses unterliegen, der Zustimmung des Senats.

(2) Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder deutscher Länder werden von dem zuständigen Mitglied des Senats abgeschlossen. Sie bedürfen, soweit nicht das Mitglied des Senats zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften befugt ist (§ 6 Abs. 2 und § 36), der Zustimmung des Senats.

§ 21*

Rechtsgeschäftliche Vertretung
in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses,
der Hauptverwaltung und des Rechnungshofs

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins sind zuständig

1. der Präsident des Abgeordnetenhauses in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses;
2. jedes Mitglied des Senats in seinem Geschäftsbereich;
3. der Präsident des Rechnungshofs in Angelegenheiten des Rechnungshofs;
4. in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer Sonderverwaltung oder einer der Hauptverwaltung unterstellten nichtrechtsfähigen Anstalt gehören, deren Leiter;
5. in Angelegenheiten der Eigenbetriebe die Geschäftsleitungen nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes.

§ 22

Übertragung der rechtsgeschäftlichen
Vertretungsmacht

(1) An Stelle der nach § 21 zuständigen Personen können ihre allgemeinen Vertreter Berlin rechtsgeschäftlich vertreten.

(2) Darüber hinaus können die nach § 21 zuständigen Personen durch schriftliche Anordnung Beamten oder Angestellten ihrer Verwaltung die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins übertragen. Die Übertragung kann auf bestimmte Beträge, auf bestimmte Aufgabenbereiche oder in anderer Weise beschränkt werden.

§ 23

Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen die Behörde, die Anstalt oder den Eigenbetrieb bezeichnen, in deren Geschäftsbereich sie abgegeben werden, mit dem Dienstsiegel und der Amts- oder Dienstbezeichnung des Unterzeichners versehen sein und die Unterschrift der nach §§ 21 oder 22 bestimmten Person tragen. Des Dienstsiegels bedarf es nicht bei Verpflichtungserklärungen der Eigenbetriebe.

§ 24*

Laufende Geschäfte

Die Vorschriften des § 23 finden keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ständig wiederkehrende Geschäfte oder Geschäfte von geldlich unerheblicher Bedeutung.

§ 25

Rechtsgeschäftliche Vertretung
in Angelegenheiten der Bezirksverwaltungen

(1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung Berlins in übertragenen Vorbehaltsaufgaben und in bezirkseigenen Angelegenheiten obliegt dem zuständigen Mitglied des Bezirksamts.

(2) Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 finden entsprechende Anwendung.

§ 21 Nr. 5: I. d. F. d. HAG v. 1. 8. 1966, GVBl. S. 1162, Art. 4; EigG GVBl. Sb. II 27-1
§ 24: Ber. GVBl. 1958 S. 1020

5. ABSCHNITT

Widerspruchsverfahren

§ 26*

Zulässigkeit des Widerspruchs

(1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Behörde oder Anstalt, die einem Mitglied des Senats unterstellt ist, sowie gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Gegen Prüfungsentscheidungen und Entscheidungen in Hochschul- und Fachschulangelegenheiten ist der Widerspruch nicht gegeben.

(2) In beamtenrechtlichen Angelegenheiten gilt § 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 27

Zuständigkeit
zum Erlaß des Widerspruchsbescheides

- (1) Den Widerspruchsbescheid erläßt,
- a) wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Sonderbehörde richtet, die nächsthöhere Behörde;
 - b) wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer der Hauptverwaltung unterstellten nichtrechtsfähigen Anstalt richtet, das zuständige Mitglied des Senats;
 - c) wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung in übertragenen Vorbehaltsaufgaben richtet, das zuständige Mitglied des Senats;
 - d) wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung in bezirkseigenen Angelegenheiten richtet, das Bezirksamt. In Fürsorgeangelegenheiten kann das Bezirksamt diese Befugnis auf sein zuständiges Mitglied übertragen.

(2) Vorschriften über die Anhörung von Beiräten, Kammern oder sonstigen Stellen bleiben unberührt.

6. ABSCHNITT

Landesunmittelbare
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

§ 28

Staatsaufsicht

(1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.

(2) Landesunmittelbar sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die

§ 26 Abs. 1: I. d. F. d. AGVwGO v. 22. 3. 1960, GVBl. S. 269, § 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, u. d. Ges. v. 18. 2. 1964, GVBl. S. 252, Art. I Nr. 4 Buchst. a u. b; §§ 68 ff. VwGO BGBl. III 340-1

§ 26 Abs. 2: Angef. durch Ges. v. 18. 2. 1964, GVBl. S. 252, Art. I Nr. 4 Buchst. c; § 126 BRRG I. d. F. v. 22. 10. 1965, BGBl. I S. 1753/GVBl. S. 1873

- a) auf Landesrecht beruhen oder
 - b) auf Bundesrecht beruhen, ohne daß dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder
 - c) durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.
- (3) Die Staatsaufsicht hat die Rechtmäßigkeit und den geordneten Gang der Verwaltung sicherzustellen.
- (4) Die Aufsicht wird von dem zuständigen Mitglied des Senats geführt, daß sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 bedienen kann.
- (5) Wenn und solange die Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der Organe der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ausüben.
- (6) Rechtsvorschriften über weitergehende Aufsichtsmittel gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.
- (7) Ist durch Rechtsvorschrift eine Fachaufsicht über eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts begründet, so findet § 8 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 29

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts obliegt dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung dazu bestimmten Organ. Die §§ 22 bis 24 finden entsprechende Anwendung.

§ 30*

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Den Widerspruchsbescheid erläßt

- a) in Angelegenheiten, die der Fachaufsicht (§ 28 Abs. 7) unterliegen, das zuständige Mitglied des Senats;
- b) im übrigen das durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmte Organ, in Ermangelung eines solchen der Vorstand.

7. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Ortssatzungen

(1) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in inzwischen aufgehobenen oder überholten Gesetzen erlassen worden sind, sind Landesgesetze.

§ 30 Abs. 1: I. d. F. d. AGVwGO v. 22. 3. 1960, GVBl. S. 269, § 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 3, u. d. Ges. v. 18. 2. 1964, GVBl. S. 252, Art. I Nr. 5; §§ 68 ff. VwGO BGBl. III 340-1

(2) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in fortgeltenden Gesetzen erlassen worden sind, gelten als Rechtsverordnungen fort. In fortgeltenden Gesetzen enthaltene Ermächtigungen zum Erlaß von Ortssatzungen gelten als Ermächtigungen für den Senat zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

§ 32

Wahrnehmung von Aufgaben weggefallener Reichs- oder preußischer Behörden

Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, die vor dem 8. Mai 1945 für das Gebiet Berlins von solchen Organen oder Verwaltungsbehörden des Reiches oder des Landes Preußen erfüllt worden sind, die durch die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse weggefallen sind, steht, soweit die Aufgaben nach dem 7. Mai 1945 von Organen oder Behörden Berlins zu erfüllen sind und in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, zu

1. der Hauptverwaltung, soweit die Befugnisse der Reichsregierung, dem Reichsrat, dem Preußischen Staatsministerium, einem einzelnen Reichs- oder preußischen Minister, einer sonstigen obersten Reichs- oder Landesbehörde, dem Oberpräsidenten, dem Stadtpräsidenten, dem Regierungspräsidenten, der höheren Verwaltungsbehörde, der Aufsichtsbehörde oder sonstigen mit Rechtsetzungs-, Verwaltungs- oder Zwangsbefugnissen ausgestatteten Behörden zugewiesen waren;
2. den Bezirksverwaltungen als übertragene Vorbehaltsaufgaben, soweit die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen waren.

§ 33*

Einschränkungen des Anwendungsbereichs

- (1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf
1. die Kirchen und Religionsgesellschaften,
 2. die Landespostdirektion,
 3. die Behörden der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung sowie der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim *Landesfinanzamt Berlin*,
 4. die Sozialversicherungsträger.
- (2) Es findet, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung, ferner keine Anwendung auf
1. die Behörden der Justizverwaltung und der Verwaltung der übrigen Gerichtszweige,
 2. die Behörden der Steuerverwaltung.
- (3) Auf die Verwaltung des Rechnungshofs findet dieses Gesetz, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung, nur insoweit Anwendung, als es in ihm oder in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 34*

§ 35

Beirat in Fürsorgeangelegenheiten

(1) Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren in Fürsorgeangelegenheiten wird für jeden Bezirk ein Beirat gebildet.

§ 33: I. d. F. d. Ges. v. 18. 2. 1964, GVBl. S. 252, Art. I Nr. 6

§ 34: Aufgeh. durch Ges. v. 18. 2. 1964, GVBl. S. 252, Art. I Nr. 7

(2) Will die Bezirksverwaltung einem Widerspruch gegen die Ablehnung der Fürsorge oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe nicht abhelfen, so hat sie den Beirat zu hören.

(3) Der Beirat besteht aus

- a) drei Bezirksverordneten;
 - b) einem Vertreter der Gewerkschaften;
 - c) drei Vertretern von Vereinigungen, die Hilfsbedürftige betreuen.
- (4) Die Mitglieder werden von der Bezirksverordnetenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes leitet die Verhandlungen des Beirats.

§ 36*

Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsvorschriften

Der Senat kann durch Rechtsverordnung sein zuständiges Mitglied ermächtigen, Ausführungsvorschriften zu den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung befindlichen Gesetzen zu erlassen.

§ 37*

Außerkräfttreten von Verwaltungsvorschriften

(1) Verwaltungsvorschriften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung sind, treten auf Grund des § 6 Abs. 4 frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verwaltungsvorschriften, die von einer der in § 32 Nr. 1 genannten Behörden zur Ausführung von Reichs- oder preußischen Gesetzen erlassen worden sind, wenn diese Gesetze als Landesrecht fortgelten.

§ 37 a*

Übergangsvorschriften

Bis zum Erlaß einer die Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Personalverwaltung regelnden Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 verbleibt es insoweit bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 38

Ausführungsvorschriften

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt

- a) der Senator für Inneres im Einvernehmen mit den zuständigen Mitgliedern des Senats, wenn die Vorschriften nicht nur den Geschäftsbereich eines Mitgliedes des Senats betreffen,
- b) das zuständige Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres, wenn die Vorschriften nur den Geschäftsbereich eines Mitgliedes des Senats betreffen.

§ 36: Vgl. VO v. 19. 6. 1959, GVBl. Sb. II 2001-1-2

§ 37 Abs. 1: I. d. F. d. Ges. v. 18. 2. 1964, GVBl. S. 252, Art. I Nr. 8

§ 37 a: Eingef. durch Ges. v. 25. 5. 1961, GVBl. S. 663, Art. I, u. I. d. F. d. Ges. v. 18. 2. 1964, GVBl. S. 252, Art. I Nr. 9

§ 39*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft; jedoch tritt § 4 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz oder der nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung entgegenstehenden Vorschriften des Landesrechts mit Ausnahme der Zuständigkeitsvorschriften in polizeilichen und Ordnungsangelegenheiten sowie in Personalangelegenheiten außer Kraft...

§ 39 Abs. 2 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

**Verordnung zur Durchführung
des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
(DVO-AZG)***

Vom 7. Oktober 1958*

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947) wird verordnet:*

§ 1*

(1) Die Vorbehaltsaufgaben der Hauptverwaltung sowie die den Bezirksverwaltungen übertragenen Vorbehaltsaufgaben ergeben sich, soweit sie nicht im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz enthalten sind, aus der Anlage zu dieser Verordnung. Alle übrigen Verwaltungsangelegenheiten sind bezirkseigene Angelegenheiten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Zuständigkeiten in Polizei-, Ordnungs- und Personalangelegenheiten.

(3) Soweit in der Anlage zu dieser Verordnung Angelegenheiten auf die Bezirksverwaltungen übertragen oder Vorbehalte zugunsten der Hauptverwaltung gemacht werden, ohne daß Art und Umfang der übertragenen oder vorbehaltenen Angelegenheiten genau festgelegt sind, kann die Übertragung oder der Vorbehalt durch Verwaltungsvorschrift des zuständigen Mitglieds des Senats näher bezeichnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Der Senat von Berlin

Überschrift: AZG GVBl. Sb. II 2001-1

Datum: GVBl. S. 974

Einleitung u. § 1 Abs. 1: AZG GVBl. Sb. II 2001-1